



## Ratskanzlei

Sekretariat  
Marktgasse 2  
9050 Appenzell  
Telefon +41 71 788 93 11  
info@rk.ai.ch  
www.ai.ch

Appenzell, 9. Juli 2021

## Mitteilungen der Standeskommission (amtlich mitgeteilt)

### **Bewilligung zur Nutzung der Rathausbögen und des Kanzleiplatzes**

Die von der Vereinigung ehemaliger päpstlicher Schweizergardisten in Appenzell geplante Jubiläumstagung kann in diesem Jahr wegen der Corona-Pandemie nicht durchgeführt werden. Der Anlass wurde auf den 24. bis 26. Juni 2022 verschoben. Die Standeskommission hat dem Organisationskomitee dafür die Benützung des Kanzleiplatzes und der beiden Rathausbögen am 25. und 26. Juni 2022, je von 08.00 Uhr bis 13.00 Uhr, bewilligt. Der Durchgangsverkehr unter dem Rathaus wird während diesen Zeiten gesperrt sein.

### **Lizenzverlängerung für die Marke «Appenzeller Milch»**

*Die Standeskommission hat die von der Appenzeller Milch AG genutzte Lizenz für die Marke «Appenzeller Milch» mit leicht angepassten Benutzungsbestimmungen um weitere fünf Jahre verlängert.*

Der Standeskommissionsbeschluss über die Benutzung der Marke «Appenzeller Milch» vom 8. Januar 2002 (GS 916.351) legt die Bedingungen fest, unter welchen der Name und das Signet der registrierten Marke «Appenzeller Milch» Dritten zur Nutzung überlassen wird. Gestützt auf diesen Erlass hat die Standeskommission der Appenzeller Milch AG, Gonten, die Lizenz zur Benutzung der Marke bis Juni 2026 verlängert.

Bei dieser Gelegenheit hat sie die Nutzungsbestimmungen im Standeskommissionsbeschluss leicht angepasst. In Art. 9 ist die Bestimmung über die geographische Herkunft der Milch mit einer Verpflichtung des Benutzungsberechtigten zur jährlichen Berichterstattung über die verarbeitete Milchmenge und die für die einzelnen Sortimente bezahlte Produzentenpreise ergänzt worden. Die bisherigen umfassenden Qualitätsbestimmungen in Art. 10 konnten mit Blick auf die generellen Qualitätsvorschriften, welche heute bei der Milchproduktion Standard sind, wesentlich einfacher gefasst werden. Nach wie vor soll der Benutzungsberechtigte aber für eine qualitativ hochwertige Verarbeitung der Milch sorgen müssen. Bei den Milchkühen sind zudem die Anforderungen über die tierfreundliche Stallhaltung oder den regelmässigen Auslauf ins Freie einzuhalten. Die Änderungen von Art. 9 und 10 des Standeskommissionsbeschlusses gelten seit dem 22. Juni 2021.

### **Änderung der kantonalen Spitalliste**

*Die Standeskommission hat das Kantonale Spital Appenzell aus der Spitalliste gestrichen.*

Nach dem Entscheid der Innerrhoder Stimmbürgerinnen und Stimmbürger vom 9. Mai 2021 über den Verzicht auf das Bauprojekt AVZ+ bietet das Kantonale Spital Appenzell ab dem 1. Juli 2021 kein stationäres akutsomatisches Angebot mehr an. Es muss daher als Leistungserbringer aus der Spitalliste gestrichen werden. Eine solche Streichung ist möglich, da sowohl der Spitalverbund Appenzell A.Rh. als auch das Kantonsspital St.Gallen mit ihrem gesamten Dienstleistungsangebot auf der Spitalliste des Kantons Appenzell I.Rh. aufgeführt und weiterhin bereit sind, Patientinnen und Patienten aus Appenzell I.Rh. aufzunehmen.

Der Beschluss ist unter Vorbehalt einer allfälligen Beschwerde, die innert 30 Tagen seit Beschluss beim Bundesverwaltungsgericht erhoben werden kann, am 1. Juli 2021 in Kraft getreten.

### **Anpassung der Tarife für Hebammen**

*Die Standeskommission genehmigt einen Vertragsnachtrag zum seit 2017 geltenden Tarifvertrag zwischen dem Hebammenverband und verschiedenen Krankenversicherern.*

Der Schweizerische Hebammenverband hat im Jahr 2017 mit den Krankenversicherern Helsana, Sanitas und KPT (Einkaufsgemeinschaft HSK) eine Vereinbarung über die Vergütung von Leistungen der Hebammen getroffen. Die Standeskommission hat die Vereinbarung am 24. Oktober 2017 genehmigt.

Der Hebammenverband und die Einkaufsgemeinschaft HSK haben sich im Frühjahr 2021 auf eine Vertragsergänzung geeinigt. Der Nachtrag besteht einzig darin, dass für kantonal bewilligte oder kantonal anerkannte Geburtshäuser, die nicht auf Spitallisten aufgeführt sind, eine Infrastrukturpauschale von Fr. 700.-- pro Jahr festgelegt wird. Keine Anpassung gibt es bei der Taxpunktwert-Vergütung. Diese beträgt weiterhin Fr. 1.18. Die Standeskommission hat den Nachtrag genehmigt.

### **Änderung einer Wasserrechtskonzession**

*Die im Jahr 1969 an die St.Gallisch-Appenzellischen Kraftwerke AG erteilte Konzession zur Verwertung der Wasserkraft der Sitter ist geringfügig geändert worden.*

Mit Entscheid der Standeskommission vom 17. Februar 1969 wurde der St.Gallisch-Appenzellischen Kraftwerke AG (SAK) bis 2034 eine Konzession zur Verwertung der Wasserkraft der Sitter beim Listwehr erteilt. Die SAK will künftig zusammen mit der Osterwalder Holding als Joint Venture (Wasserstoffproduktion Ostschweiz AG) im Sinne eines Pilotprojekts auf der Parzelle Nr. W1366, St.Gallen, eine Wasserstoffproduktionsanlage erstellen und betreiben. Die bereits bewilligte Anlage wird nicht am Netz der SAK angeschlossen sein. Die benötigte elektrische Energie wird direkt vom Kraftwerk Kubel bezogen. Da Art. 13 der bisherigen Konzession aber verlangt, dass die durch die verliehenen Wasserkräfte erzeugte elektrische Energie einzig der Speisung des Verteilnetzes der SAK zu dienen hat, ist von der SAK Anfang 2021 eine Teilrevision der Konzessionsbestimmungen beantragt worden. Um ihr zu ermöglichen, dass die aus dem Kraftwerk Kubel bezogene elektrische Energie ohne Einspeisung ins Netz der SAK zur Wasserstoffgewinnung genutzt werden kann, hat die SAK um eine entsprechende Anpassung von Art. 13 der bisherigen Konzession ersucht.

Das Gesuch um Anpassung der Konzession lag vom 29. März bis zum 19. April 2021 öffentlich auf. Es ist keine Einsprache eingegangen. Die Standeskommission hat am 22. Juni 2021 die Änderung von Art. 13 der Konzessionsbestimmung vorgenommen.

### **Erleichterte Einbürgerung**

Der Bund hat Martina Fuchs, geborene Elischerová, geboren am 23. Juni 1985, slowakische Staatsangehörige, Ehefrau des Bruno Fuchs, von Appenzell, wohnhaft in Appenzell, erleichtert eingebürgert. Sie hat damit das Bürgerrecht von Appenzell, das Landrecht des Kantons Appenzell I.Rh. und das Schweizer Bürgerrecht erhalten.

### **Rekurse gegen die Beschränkung der Durchfahrt durch den Dorfkern**

*Die versuchsweise angeordnete zeitliche Beschränkung der Durchfahrt durch den Dorfkern von Appenzell wurde von mehreren Unternehmen und Einzelpersonen, die im Dorfzentrum ein Geschäft betreiben oder als Grundeigentümerinnen oder Grundeigentümer Geschäftsräumlichkeiten vermieten, mit Rekurs angefochten. Verlangt wurde die Aufhebung der Verkehrsordnung. Die Ständekommission hat die Rekurse abgelehnt.*

Das Justiz-, Polizei- und Militärdepartement hatte am 11. März 2021 für die Zeit vom 1. Mai bis 31. Oktober 2021 versuchsweise Verkehrsordnungen für die Durchfahrt durch den Dorfkern von Appenzell verfügt. Eine davon besteht darin, dass die Poststrasse ab dem Schloss Richtung Schmäuslemarkt täglich zwischen 11.00 Uhr und 17.00 Uhr als Fussgängerzone gilt und ein Fahrverbot für Motorfahrzeuge, Motorräder und Motorfahrräder besteht. 15 Unternehmen und Einzelpersonen, die im Dorfzentrum Geschäfte betreiben oder Geschäftsräumlichkeiten vermieten, haben die Verkehrsordnung mit Rekurs angefochten und deren Aufhebung beantragt. Die Ständekommission hat die Rekurse abgewiesen.

### **Rechtliches Gehör**

Von zwei Rekurrenten wurde sinngemäss eine Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör gerügt. Die Betroffenen seien im Vorfeld nicht über die beabsichtigte Verkehrsbeschränkung informiert und angehört worden. Solch einschneidende Verkehrsbeschränkungen müssten langfristig angekündigt werden. Diese Rüge hat die Ständekommission nicht gelten lassen. Die durch Signale mit Vorschriftscharakter angezeigten örtlichen Verkehrsordnungen sind nach Art. 107 der Signalisationsverordnung (SSV) von der Behörde zu verfügen und mit Rechtsmittelbelehrung zu veröffentlichen. Es handelt sich dabei nach der Praxis des Bundesgerichts um Allgemeinverfügungen, die sich an einen nicht näher bestimmbar Personenkreis wenden. Bei solchen besteht in der Regel kein Anspruch auf eine individuelle Anhörung. Das Bundesgericht hat im Zusammenhang mit Verkehrsbeschränkungsmassnahmen entschieden, dass das in Art. 107 SSV geregelte spezialgesetzliche Verfahren einen Anspruch auf vorgängige Anhörung ausschliesst. Für die Betroffenen besteht erst im Rechtsmittelverfahren eine Möglichkeit, sich zu äussern. Mit der Verfügung der strittigen örtlichen Verkehrsordnung wurde daher der Anspruch auf rechtliches Gehör nicht verletzt.

In diesem Zusammenhang war auch festzustellen, dass der Landesfährnich über die Massnahmen mit den Verbänden und Vereinigungen der hauptsächlich Betroffenen Gespräche geführt hatte.

### **Öffentliches Interesse**

Die meisten Rekurrenten haben das Fehlen eines öffentlichen Interesses für die verfügte Verkehrsbeschränkung geltend gemacht. Ein solches ist allerdings auszumachen. Die mit den Massnahmen beabsichtigte Verminderung des Verkehrslärms und die mit der engen Verkehrsführung verbundenen Gefahren liegen durchaus im öffentlichen Interesse.

### Verhältnismässigkeit der Verkehrsanordnung

Viele Rekurrentinnen und Rekurrenten befürchten mit der strittigen Verkehrsanordnung für ihre Betriebe im Dorfkern Umsatzeinbussen, da die Zufahrt zu ihren Betrieben und Gebäuden erschwert werde. Sie zweifeln sinngemäss die Verhältnismässigkeit der Verkehrsanordnung an.

Da es im konkreten Fall um eine befristete Versuchsanordnung geht, unterliegt die Verhältnismässigkeitsprüfung weniger strengen Voraussetzungen. Es ist der Sinn eines Versuchs, eine Bestätigung für die vermuteten, oft nicht mit der erforderlichen Gewissheit voraussehbaren Auswirkungen geplanter Verkehrsberuhigungsmassnahmen zu erhalten. Die Rechtsmittelbehörde hätte erst einzugreifen, wenn der Versuch offensichtlich ungeeignet oder unverhältnismässig wäre. Dies ist bei der angefochtenen Massnahme nicht der Fall. Diese ist insbesondere geeignet, gefahrenträchtige Begegnungen zwischen Motorfahrzeugen und Fussgängerinnen und Fussgängern sowie Radfahrerinnen und Radfahrern beim Übergang von Schmäuslemarkt und Hauptgasse zu verhindern. Mit der Massnahme wird der Verkehr für den Transit vom südlichen zum nördlichen Dorfteil von der Durchfahrt durchs Dorfzentrum auf die dafür vorgesehenen Durchgangsstrassen verlagert. Die damit verbundenen Umwege im Umfang von einigen hundert Metern sind für den motorisierten Verkehr ohne Weiteres zumutbar.

---

### **Kontakt für Fragen**

Ratskanzlei

Telefon +41 71 788 93 11

E-Mail [info@rk.ai.ch](mailto:info@rk.ai.ch)